



## Stadt Menden (Sauerland)

Der Bürgermeister

60 - Umwelt und Bauverwaltung

Az.: 6/60 - M

**D r u c k s a c h e D-9/18/424**

öffentlich

Menden, 06.12.2018

---

### D r u c k s a c h e

---

Beteiligte Gremien	Sitzungsdatum	Entscheidungsbefugnis
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	14.02.2019	Entscheidung

---

#### Hinweis:

Auf das Mitwirkungsverbot und die Offenbarungspflicht befangener Rats- und Ausschussmitglieder nach der Gemeindeordnung ist vor der Beratung hinzuweisen. Das Ergebnis des Hinweises ist in der Sitzungsniederschrift zu vermerken.

### Weiteres Vorgehen bei straßenbaubeitragspflichtigen Maßnahmen im Hinblick auf die laufenden Initiativen zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NW)

#### 1. Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen beschließt, straßenbaubeitragspflichtige Maßnahmen weiterhin zu planen und nach vorheriger Information der Anlieger durchzuführen. Die betroffenen Grundstückseigentümer sollen so frühzeitig wie möglich über die Höhe der Beiträge informiert werden. Eine Beitragsveranlagung soll, soweit möglich, erst nach Inkrafttreten einer Reform des Straßenbaubeitragsrechts, spätestens jedoch zwei Jahre vor Eintritt der Festsetzungsverjährung erfolgen.

#### Alternativer Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen beschließt, straßenbaubeitragspflichtige Maßnahmen, für die bisher noch kein Baubeschluss erfolgt ist, für die Dauer von zwei Jahren zu verschieben.

#### 2. Kurzfassung der Begründung

Aufgrund des Antrags der Ratsfraktion Bündnis 90 Die Grünen vom 13.11.2018, straßenbaubeitragspflichtige Maßnahmen, für die bisher noch kein Baubeschluss erfolgt ist, im Hinblick auf die laufenden Initiativen zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für die Dauer von zwei Jahren zu verschieben, hat der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen die Verwaltung in der Sitzung am 22.11.2018 beauftragt, zu verschiedenen Alternativen hinsichtlich des weiteren Vorgehens bei der Erneuerung von Straßen Stellung zu nehmen.

#### 3. Finanzielle Auswirkungen

- Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen.
- Es entstehen finanzielle und/oder personelle Auswirkungen (s. Anlage).
- Es entstehen bilanzielle Auswirkungen (s. Anlage).

#### 4. Begründung der Vorlage

Aufgrund des Antrags der Ratsfraktion Bündnis 90 Die Grünen vom 13.11.2018, straßen-

baubeitragspflichtige Maßnahmen, für die bisher noch kein Baubeschluss erfolgt ist, im Hinblick auf die laufenden Initiativen zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für die Dauer von zwei Jahren zu verschieben, hat der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen die Verwaltung in der Sitzung am 22.11.2018 beauftragt, zu folgenden Varianten Stellung zu nehmen:

1. Die Stadt verschiebt für 2 Jahre Straßenbaumaßnahmen, bei denen Straßenbaubeiträge nach § 8 KAG anfallen und für die noch kein Baubeschluss besteht.
2. Die Stadt beschließt Baumaßnahmen und führt diese aus, schöpft jedoch die Fristen für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen aus bis eine eventuelle Änderung des KAG wirksam ist. Dabei soll keineswegs die Beitragserhebungspflicht verletzt werden.

Ferner wurde bei der Beratung des Tagesordnungspunktes noch die Frage aufgeworfen, ob eine nachträgliche Anpassung von Beitragsbescheiden an eine geänderte Rechtslage möglich ist.

### **Vorbemerkung**

Die zurzeit laufenden Initiativen zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes betreffen ausschließlich das Straßenbaubeitragsrecht, das die Refinanzierung der Erneuerung bzw. Verbesserung von bereits erstmalig endgültig hergestellten Straßen regelt.

Nicht betroffen ist das Erschließungsbeitragsrecht, das in den §§ 127 ff BauGB seine Rechtsgrundlage hat und die Refinanzierung der erstmaligen endgültigen Herstellung von Gemeindestraßen regelt, die zum Anbau bestimmt sind.

### **Aktueller Sachstand der Initiativen zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes**

Zurzeit liegt dem Landtag ein Antrag der CDU- und der FDP-Fraktion vor, die Landesregierung zu beauftragen, einen Gesetzentwurf zur Reform des Kommunalabgabengesetzes zu erarbeiten. Eckpunkte der Reform sollen sein:

- 1. Dafür Sorge zu tragen, dass verpflichtend eine zeitlich vorgelagerte Bürgerbeteiligung bei kommunalen Straßenausbauvorhaben in Orientierung an den Regelungen aus § 14 Absatz 2 GemHVO NRW durchgeführt wird.*
- 2. Zu prüfen, ob im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung die Kommunen zukünftig selbst über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach dem KAG entscheiden können und eine Regelung für Härtefälle zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme geschaffen werden kann.*
- 3. Die Möglichkeit der Zahlungsmodalitäten zu vereinfachen, indem ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlungen eingeführt wird.*
- 4. Dafür Sorge zu tragen, dass der für Zwecke von Straßenausbaubeiträgen anzusetzende Zinssatz sich dynamisch am von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz orientiert.*
- 5. Die Förderungen des Landes für den kommunalen Straßenausbau nicht ausschließlich auf den kommunalen Anteil der Maßnahme zu beziehen, sondern Förderbeträge an der Gesamtsumme der Maßnahme auszurichten.*

Ferner liegt dem Landtag ein Gesetzentwurf der SPD-Fraktion vor, der eine Abschaffung der Regelungen des § 8 KAG vorsieht, soweit sie die Herstellung bzw. die Erneuerung oder Verbesserung von Straßen betreffen. An die Stelle der Beitragsfinanzierung soll künftig eine Finanzierung von Gemeindestraßen durch das Land treten.

Weiterhin läuft zurzeit eine Volksinitiative zur Abschaffung der Straßenbaubeiträge, die nach Mitteilung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes inzwischen von mehr als 244.000 Bürgerinnen und Bürgern unterzeichnet wurde.

Der Antrag der CDU- und der FDP-Fraktion, der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion, die dazu vom Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen abgegebene Stellungnahme sowie eine Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände sind zur weiteren Information als Anlage beigefügt.

### **Hinausschieben von noch nicht beschlossenen straßenbaubeitragspflichtigen Maßnahmen für die Dauer von zwei Jahren**

Sämtliche für das Jahr 2019 vorgesehenen Straßenerneuerungsmaßnahmen für die eine Anwendbarkeit des Kommunalabgabengesetzes in Betracht kommt, sollen zur Erzielung von Synergieeffekten mit in offener Bauweise durchzuführenden Kanalbaumaßnahmen kombiniert werden.

Ein Hinausschieben von noch nicht beschlossenen straßenbaubeitragspflichtigen Maßnahmen für die Dauer von zwei Jahren ist zwar grundsätzlich möglich, hätte aber zur Folge, dass wesentliche Teile der bereits weitgehend abgeschlossenen Straßen- und Kanalbauplanung für das Jahr 2019 nicht umgesetzt werden können. Alternativ in Betracht kommende Endausbauten von noch nicht endgültig hergestellten Straßen könnten erst mit einer erheblichen Zeitverzögerung in Angriff genommen werden, weil hier zunächst noch eine längere Vorlaufphase für die Aufstellung einer bisher noch nicht existierenden Planung zu berücksichtigen ist. Wesentliche Teile der im Haushalt für 2019 für den Straßenbau vorgesehenen investiven Mittel könnten nicht verausgabt werden.

### **Fortsetzung des straßenbaubeitragspflichtigen Ausbaus von Straßen bei gleichzeitigem Hinausschieben der Beitragsveranlagung**

Bei einem Hinausschieben der Beitragsveranlagung ist die Festsetzungsverjährung von Amts wegen zu beachten. Sie beginnt nach der derzeitigen Rechtslage mit dem 01.01. des auf den Eintritt der sachlichen Beitragspflicht folgenden Kalenderjahres und endet nach vier Jahren. Die sachliche Beitragspflicht tritt im Straßenbaubeitragsrecht mit der Erfüllung des Bauprogramms ein. In der Regel ist dies der Tag der Schlussabnahme der Baumaßnahme. Ist bis zum Ablauf der Festsetzungsverjährungsfrist kein Beitragsbescheid erlassen, erlischt unwiderruflich der Beitragsanspruch der Gemeinde.

Ein Unterlassen der Beitragsfestsetzung durch den Erlass eines Bescheides vor dem Ablauf der Festsetzungsverjährungsfrist stellt einen Verstoß gegen zwingend anzuwendende Rechtsvorschriften dar und ist daher unzulässig.

Das Straßenbaubeitragsrecht weist die Besonderheit auf, dass der Gesetzgeber zahlreiche für die Anwendungspraxis relevante Fragen der Klärung durch eine sich ständig wandelnde Rechtsprechung überlassen hat. Dieses Rechtsgebiet ist daher auch bei sorgfältigster Vorgehensweise bei der Aufwandsverteilung und der Begründung der Bescheide mit einem erhöhten Prozessrisiko behaftet.

Wenn die Möglichkeit bestehen bleiben soll, im Falle eines Unterliegens im verwaltungsgewärtlichen Verfahren noch Korrekturen unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts vornehmen zu können, sollten Beitragsbescheide spätestens zwei Jahre vor dem Ablauf der Festsetzungsverjährungsfrist erlassen werden.

Wenn das Risiko, im Falle eines Unterliegens im Verwaltungsrechtsstreit keine Korrekturen mehr vornehmen zu können und der daraus resultierende wirtschaftliche Nachteil für die Stadt hingenommen werden soll, sollten Beitragsbescheide spätestens 6 Monate vor dem Ende der Verjährungsfrist erlassen werden. Erfahrungsgemäß gibt es beim Versenden der

Beitragsbescheide regelmäßig Rückläufer, wenn beispielweise Grundstückseigentümer ihren Wohnsitz gewechselt haben oder verstorben sind oder Grundstücke Bestandteil einer Insolvenzmasse sind. Eine verbleibende Frist von 6 Monaten stellt nach Auffassung der Verwaltung das gerade noch akzeptable Minimum dar, um noch aufwendigere Anschriftenermittlungen durchführen zu können (z.B. bei im Ausland ansässigen Grundstückseigentümern) oder klären zu können, wer Erbe eines Grundstücks ist.

### **Nachträgliche Anpassung von Beitragsbescheiden an eine geänderte Rechtslage**

Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Beitragsbescheide nachträglich an eine geänderte Rechtslage angepasst werden können, kann zurzeit nicht beantwortet werden. Die Möglichkeit einer Anpassung hängt davon ab, welche Übergangsregelungen hierzu vom Land Nordrhein-Westfalen bei einer Reform des Kommunalabgabengesetzes getroffen werden.

### **Auswirkungen auf die für das Jahr 2019 geplanten Straßenerneuerungsmaßnahmen**

Nach der für die Sitzung am 22.11.2018 erstellten Liste befinden sich folgende Straßen in der Planung für das Jahr 2019 für die eine Beitragspflicht nach dem KAG in Betracht zu ziehen ist bzw. war:

#### **Heimkerweg**

Für den Heimkerweg steht inzwischen fest, dass nach Durchführung der Kanalbauarbeiten eine nicht beitragspflichtige Deckensanierung ausreichend ist. Die Maßnahme kann daher ohne Rücksicht auf eine Reform des Kommunalabgabengesetzes durchgeführt werden.

#### **Halinger Dorfstraße**

Die Halinger Dorfstraße befindet sich in einem sehr schlechten Zustand und ist vom Beginn der geschlossenen Bebauung bis zur Einmündung in die B 515 straßenbaubeitragspflichtig erneuerungsbedürftig.

Aus verkehrs-, bautechnischen und finanziellen Gründen ist geplant, die Erneuerung beginnend im Jahr 2019 in vier aufeinander folgenden Bauabschnitten durchzuführen, die sich voraussichtlich über einen Zeitraum von 3 - 4 Jahren erstrecken werden.

Bei der Halinger Dorfstraße soll im Jahr 2019 nach der Durchführung von Kanalbauarbeiten mit der beitragspflichtigen Erneuerung des Teilabschnitts zwischen dem Beginn der geschlossenen Bebauung bis zur Einmündung der Straße „Am Föhrling“ begonnen werden.

Die Verwaltung beabsichtigt, ein Bauprogramm zur Beschlussfassung vorzuschlagen, das sich über die gesamte zu erneuernde Strecke vom Beginn der geschlossenen Bebauung bis zur Einmündung in die B 515 erstreckt. Ein sich über die gesamte Ausbaulänge erstreckendes Bauprogramm bewirkt, dass die sachliche Beitragspflicht erst mit der Fertigstellung des letzten Bauabschnitts voraussichtlich im Jahr 2021 oder 2022 eintreten und sich daran erst die Beitragsveranlagung anschließen wird. Darüber hinaus besteht noch die Option, die Festsetzungsverjährungsfrist nach Maßgabe der o.a. Darlegungen auszuschöpfen.

#### **Eichendorffstraße**

Bei der Eichendorffstraße muss durch eine noch ausstehende Beprobung des Unterbaus geklärt werden, ob die Fahrbahn nach Durchführung der Kanalbauarbeiten saniert werden kann oder beitragspflichtig zu erneuern ist. Sollte nach dem Ergebnis der Beprobung eine beitragspflichtige Erneuerung erforderlich werden, könnte bei einer Fertigstellung im Jahr 2019 eine Beitragsveranlagung unter Beachtung der o.a. Ausführungen zur Festsetzungsverjährungsfrist bis zum Jahr 2021 bzw. 2023 zurückgestellt werden.

Im Auftrag

(Wagenbach)